

Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Nr. 12 – „Solarfeld Evingsen - Lilien Hagen“ der Stadt Altena Artenschutzvorprüfung (Stufe I)

Stand: 08.07.2025

Erstellt im Auftrag:
Ksolar Projekte GmbH
Am Hollemann 92
59929 Brilon



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Bochum
	Ehrenfeldstr. 34
	44789 Bochum
Kontakt	T +49.234.95383-0
	F +49.234.9536353
	bochum@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	NW-251008
Status	Vorläufige Fassung
Version	01
Datum	15.08.2025

Bearbeitung		
Projektleitung	Jennifer Schücker	M. Sc. Raumplanung
Bearbeiter/in	Elisabeth Tilbürger	B. Sc. Biologie
Unter Mitarbeit von	Christina Jaax	Dipl.-Biol.
Freigegeben durch Geschäftsführung	Björn Mohn (Geschäftsführer)	



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Methodik	8
4	Potenzielle Wirkfaktoren und mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten	9
4.1	Beschreibung des Vorhabens	9
4.2	Wirkfaktoren des Vorhabens	9
4.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	10
4.2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	11
4.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
4.2.4	Zusammenfassung der relevanten Wirkfaktoren	13
5	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	14
5.1	Lebensraumpotenzial	14
6	Datengrundlagen	16
6.1	Messtischblattabfrage des LANUV	16
6.2	Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS)	18
6.3	Informationen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes	19
7	Zu berücksichtigendes Artenspektrum	20
7.1	Ermittlung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten	22
8	Fazit	25
	Literatur und Quellen	26

Tabellenverzeichnis	
Tab. 1:	Angaben des LANUV NRW o.J.A zum Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten und ihre Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens. 16
Tab. 2:	Angaben des LANUV NRW o.J.A zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten und ihre Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens. 17
Tab. 3:	zu berücksichtigendes planungsrelevantes Artenspektrum. 20



Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lageplan (Quelle: tim-online, BEZIRKSREGIERUNG KÖLN O.J.)	5
Abb. 2:	Ginstergebüsch im Ostteil	14
Abb. 3:	Ginstergebüsch im Westteil	14
Abb. 4:	Brache mit Einzelsträuchern	15
Abb. 5:	Südrand	15
Abb. 6:	Überhälter	15
Abb. 7:	Einzelbäume am Wegrand	15



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die ksolar Projekte GmbH plant als Bauherr die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) mit Zaunanlage in 58762 Altena (Märkischer Kreis). Hierzu soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne von § 12 BauGB mit der Bezeichnung Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Nr. 12 – „Solarfeld Evingsen Lilien Hagen“ aufgestellt werden.

Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 2,46 ha.



Abb. 1: Lageplan (Quelle: tim-online, BEZIRKSREGIERUNG KÖLN O.J.)¹

Im Bereich des Plangebietes ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten, die es artenschutzrechtlich zu berücksichtigen gilt, nicht auszuschließen. Zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist eine Artenschutzprüfung (hier Artenschutzvorprüfung Stufe I) erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Bestandteil der für die Zulassung eines Vorhabens erforderlichen Unterlagen und Nachweise ist die Bewältigung der Vorschrift zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten. Dies umfasst die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die folgendermaßen gefasst sind:

¹ zuletzt abgerufen 04/2025, <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>



„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote)“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässig, und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 [BNatSchG] unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt aktuell noch nicht vor. Sogenannte „Verantwortungsarten“ wurden somit noch nicht amtlich festgelegt. Die artenschutzrechtlichen



Verbote bei nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten bislang nur für die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten (für Standorte wild lebender Pflanzen gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend) sowie für die europäischen Vogelarten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Unter das Verbot der Zerstörung (Nr. 3) fällt auch der Wegfall essenzieller Nahrungshabitate. Die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ (MKULNV 2016) setzt hierzu in der Anlage 1, Nr.5 folgendes fest:

„[...] Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt (sogenannte „essenzielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird. [...]“

Ferner fällt in NRW die Aufgabe von Brutplätzen infolge von Störwirkungen ebenfalls unter das Verbot der Zerstörung nach Nr. 3 (vgl. Anlage 1, Nr. 4 VV-Artenschutz). Das Verbot der Entnahme wild lebender Pflanzen (Nr.4) ist für das gegenständliche Vorhaben nicht relevant, da solche im Bereich des Vorhabens nicht vorkommen.

Kommt die Artenschutzvorprüfung (Stufe I) zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten nicht auszuschließen sind und die Möglichkeit eines Erfüllens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt, wird eine Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich. Hier werden die Verbotstatbestände in einer vertiefenden Prüfung basierend auf den Ergebnissen von faunistischen Kartierungen abgearbeitet.



3 Methodik

Die methodische Grundlage zur Bewältigung der Vorschriften zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten bildet die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ (MKULNV 2016). Entsprechend den dortigen Vorgaben sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.08.2010 lässt sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I:	Vorprüfung
Stufe II:	Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen („Art-für-Art“)
Stufe III (ggf.):	Ausnahmeverfahren.

Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (Stufe I) liefert auf Grundlage der möglichen Vorkommen und vorhabenbedingten Betroffenheiten geschützter Arten eine überschlägige Einschätzung ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können.

Zur Beurteilung der Verbotstatbestände werden verfügbare Informationen zum Artenspektrum im Untersuchungsraum und seiner unmittelbaren Umgebung eingeholt und ausgewertet. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat für NRW eine Liste der sogenannten **planungsrelevanten Arten** erstellt. Diese gilt es im Rahmen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen. Diese Liste umfasst streng geschützte Arten i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und eine Auswahl europäischer Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich um:

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- alle Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung (EG Nr. 338/97)
- alle Vogelarten des Anhangs I und wandernde Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, die in NRW regelmäßig auftreten und für die Schutzmaßnahmen erforderlich sind
- Koloniebrüter.

Nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie stehen alle heimischen wildlebenden Vogelarten in Europa unter Schutz. Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten in NRW gehören, besitzen eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autoökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Diese werden in Habitatgilden zusammengefasst und als Gilden hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet.

Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und keine europäischen Vogelarten sind, werden gemäß § 44 Abs. 5 (Satz 5) BNatSchG nicht betrachtet. Hier ist davon auszugehen, dass diese Arten im Rahmen der Eingriffsregelung ausreichend betrachtet werden, sodass die Erfordernisse des Artenschutzes ebenfalls berücksichtigt sind.



4 Potenzielle Wirkfaktoren und mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Vorgesehen ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer ca. 2,46 ha großen Fläche. Vorbehaltlich der derzeit in Erarbeitung befindlichen Anlagenplanung ist von einer Anlagenleistung von voraussichtlich etwa 3 MWp / Jahr auszugehen. Die Messgröße Megawatt Peak (MWp) gibt die maximale elektrische Leistung einer Solaranlage an, diese wird als „Peakleistung“ oder Spitzenleistung bezeichnet). Zur Speicherung der von der Anlage erzeugten Energie ist die Errichtung von Batteriespeichern mit zugehöriger Trafostation und Wechselrichtern vorgesehen. Die Zufahrt zur Anlage erfolgt über den nördlich vorhandenen Wirtschaftsweg mit Anschluss an die öffentliche Straße „Auf dem Löttringen“.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage besteht aus einer aufgeständerten Solarstromanlage sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Trafo, Wechselrichter, Batteriespeicher). Die Solarmodule werden mittels Leichtmetallkonstruktionen in einem fest definierten Winkel (hier: voraussichtlich 15°) aufgeständert und auf sogenannten Modultischen in Südausrichtung angeordnet. Die Modulauflaufständerung folgt dem vorhandenen Geländeverlauf. Die Modultischreihen weisen einen Abstand von 3 m zueinander auf. Der Mindestabstand der Modulflächen zum Boden beträgt 80 cm, der höchste Punkt der Modultische liegt bei 4,00 m.

Die Pfosten der Modultische werden fundamentlos in den unbefestigten Untergrund gerammt. Dieses Verfahren vermeidet eine Versiegelung des Geländes, sodass lediglich zur Errichtung der Nebenanlagen mit Batteriespeicher, Trafo und Wechselrichtern geringe Bodeneingriffe erforderlich sind. Geländeeingriffe zur Auffüllung oder zum Abtrag sind nicht erforderlich. Mit Ausnahme der vergleichsweise geringfügig befestigten Grundfläche der Nebenanlagen bleibt das Gelände der Freiflächen-Photovoltaikanlage inklusive der Flächen unterhalb der Modultische unversiegelt und wird als Extensivgrünland angelegt.

Die Lage der Modultische berücksichtigt die Anordnung einer Freifläche zum Zaun, die eine Umfahrungsmöglichkeit der Anlage aus Gründen der Wartung und Unterhaltung gewährleistet. Die Flächengröße berücksichtigt Maßvorgaben von Flächen für die Feuerwehr gemäß der DIN 14090. Grundsätzlich wird an allen Grundstücksseiten ein Mindestabstand von 3,0 m zwischen Modultischen und Grundstücksgrenze eingehalten, sodass die baurechtlich erforderlichen Abstandsflächen gesichert eingehalten werden.

Aus Sicherheitsgründen wird die Freiflächen-Photovoltaikanlage eingezäunt. Festgesetzt ist die Errichtung eines kleintiergängigen Schutzzauns aus Stabgitter oder Drahtgeflecht mit einer maximalen Höhe von 2,50 m. Um Kleintieren das Queren der Zaunanlage zu ermöglichen, wird der Zaun mit ca. 20 cm Bodenabstand montiert.

4.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung der umweltrelevanten Projektwirkungen bildet die technische Planung, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Aufbauend auf der Beschreibung des Vorhabens, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) mit Zaunanlage zu errichten, werden nachfolgend die potenziellen umweltrelevanten Wirkfaktoren nach Art, Umfang und Dauer ihres Auftretens beschrieben. Es wird unterschieden zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.



4.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind mit dem Bau der geplanten Anlagen verbunden und nur von temporärer Dauer. Im Einzelnen sind folgende baubedingte Wirkfaktoren relevant:



Direkte Flächeninanspruchnahme

Durch die minimalen Bodeneingriffe im Bereich der zukünftigen Nebenanlagen mit Batteriespeicher, Trafo und Wechselrichtern sowie das Befahren und Betreten der Eingriffsfläche, wird diese zeitlich begrenzt in Anspruch genommen. In der Eingriffsfläche, welche derzeit als Grünland genutzt wird, ist eine Beeinträchtigung der relevanten Arten durch den vorübergehenden Standortverlust bzw. die temporäre Minderung der Standortqualität (Habitatfunktion) möglich. Es kann zur Zerstörung von Habitaten kommen. Eine Einrichtung von Baustraßen ist nicht erforderlich.

Da sich die bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen überlagern, erfolgt eine gemeinsame Betrachtung dieses Wirkfaktors.

Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust

Durch die Baufeldfreimachung für die Anlage von Arbeitsflächen werden Flächen zeitlich begrenzt in Anspruch genommen. In diesen Bereichen kann es zur Tötung einzelner Individuen oder deren Entwicklungsformen kommen.

Für Vögel, als flugfähige Arten, sind mögliche bauzeitliche Barriere- und Fallenwirkungen nicht relevant. Für bodenmobile Arten besteht temporär und dauerhaft die Möglichkeit der Querung der Eingriffsfläche.

Nichtstoffliche Einwirkungen

Während der Bauzeit kommt es zu zeitlich begrenzten akustischen und optischen Störungen durch Lärm, Erschütterungen (ggf. durch das fundamentlose Einrammen der Metallpfosten in den unbefestigten Untergrund) oder die Anwesenheit von Menschen, sowie Fahrzeugbewegungen. Sie können zu Störungen, Beunruhigungen oder einer Vergrämung von Tieren führen. Es besteht die Gefahr des temporären Verlustes von Fortpflanzungsstätten.

Von Verlärmung und optischen Effekten sind vor allem empfindliche Vogelarten betroffen. Zwar sind die Auswirkungen räumlich und zeitlich stark begrenzt, aber auch solche Störungen können sich negativ auswirken, wenn sie essenzielle Habitatbestandteile betreffen.

Lichtimmissionen sind zu vernachlässigen, da die Bauarbeiten generell tagsüber erfolgen.

4.2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind mit den zu errichtenden Anlagen direkt verbunden und bleiben dauerhaft erhalten. Im Einzelnen sind folgende anlagenbedingte Wirkfaktoren relevant:

Direkte Flächeninanspruchnahme

Die direkte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich ausschließlich auf die Überschirmung von Grünlandflächen (auf dem bisherigen Ackerland zu entwickeln) durch die Module. Die Versiegelung/Überbauung von Fläche erfolgt kleinräumig durch die Errichtung der Nebenanlagen mit Batteriespeicher, Trafo und Wechselrichtern und führt damit zu einem dauerhaften Verlust einer möglichen Habitatfläche für Vögel des Offenlands, sowie für bodengebundene Kleinsäuger und nahrungssuchende Vogelarten.



Da sich die bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen überlagern, erfolgt eine gemeinsame Betrachtung dieses Wirkfaktors.

Veränderung der Habitatstruktur / Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen

Die Ackerfläche unterhalb der Module wird nach Abschluss der Bauarbeiten in artenreiches Grünland umgewandelt. Die Nutzung soll demnach extensiv erfolgen, beispielsweise durch eine regelmäßige Mahd. Es kommt zu einer Veränderung von Habitaten (hier Brutvögel des Offenlandes, Rastvögel).

Eine gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, etwa durch den Einsatz von Pestiziden, ist ausgeschlossen, da keine Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erfolgt.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Durch die Überschirmung der Eingriffsfläche durch die Module kann es sehr kleinräumig und in geringem Umfang zu Veränderungen abiotischer Standortfaktoren kommen. Wesentlich sind dabei die Beschattung sowie die mögliche oberflächliche Austrocknung des Bodens durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unterhalb der Module. Dies kann zu einer gewissen Veränderung der Artzusammensetzung der Vegetation und damit von Arthabitaten führen. Durch die Aufständigung der Module und einem ausreichend großen Abstand zueinander, werden diese Auswirkungen deutlich abgemindert, so dass dieser Wirkfaktor aufgrund der geringen Wirkintensität in Verbindung mit der Kleinflächigkeit für Vögel keine Relevanz entfaltet.

Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust

Anlagebedingte Barrierewirkungen durch die PV-Anlage selbst und die Einzäunung des Geländes sind für Vögel als flugfähige Arten nicht relevant. Für bodenmobile Arten (z. B. Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger) besteht die Möglichkeit der Unterquerung des Zauns, da dieser mit einem Bodenabstand von 20 cm montiert wird. Individuenverluste können somit ausgeschlossen werden.

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden durch den Betrieb von Anlagen verursacht und treten daher i.d.R. dauerhaft auf. Im Einzelnen sind folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren relevant:

Durch Wartungs-, Unterhaltungs- und Pflegearbeiten kann es zu stofflichen (Nähr- und Schadstoffeinträge) und nichtstofflichen (akustischen und optischen Störungen) Einwirkungen kommen. Sie sind bei Einhaltung gängiger Vorschriften und Richtlinien lediglich geringfügig und von kurzer Einwirkdauer sowie auf den direkten Vorhabenbereich beschränkt.

In der Betriebsphase ist zu Wartungs- und Servicezwecken nur an maximal 5 Tagen im Jahr jeweils eine An- und Abfahrt mittels Kleintransporter erforderlich. Diese können während des Aufenthaltes im Zufahrts- und Umfahrbereich abgestellt werden.

Aufgrund des geringen Umfangs der betriebsbedingten Wirkfaktoren in Verbindung mit den bestehenden Vorbelastungen durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung und dem angrenzenden Anliegerverkehr sind Auswirkungen in relevantem Umfang auf die Fauna nicht zu erwarten.



4.2.4 Zusammenfassung der relevanten Wirkfaktoren

Zusammenfassend erweisen sich folgende Wirkfaktoren bezüglich der Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Hinblick auf das geplante Vorhaben als relevant:

- bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen (Baufeldfreimachung, Überbauung / Versiegelung, Überschildung)
- baubedingte Individuenverluste
- baubedingte nichtstoffliche Einwirkungen (akustische und optische Störungen, ohne Licht).



5 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die Fläche befindet sich nordöstlich der Kleinstadt Altena, welche im Westen des Märkischen Kreis liegt, in einer Höhenlage von ca. 385 m. Die Fläche wird nördlich durch einen Wirtschaftsweg und eine weitere Windwurffläche, östlich und südlich durch Gehölze, sowie westlich durch einen Eichen-Birkenwald begrenzt. Nach Süden und Osten hin fällt die Kuppe steil ab. Nördlich befindet sich ein Einfamilienhaus.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums (UR) richtet sich nach den am weitesten reichenden Vorhabenwirkungen in Form von optischen und akustischen Störungen und wurde aufgrund der Kleinflächigkeit auf 100 m um die Grenze des Maßnahmenbereichs festgelegt.

5.1 Lebensraumpotenzial

Es handelt sich um eine Windwurffläche auf einer Hügelkuppe. Die Fläche war 2006 noch mit Nadelforst bestanden. Die Erschließung der Fläche erfolgt über die Straße „Auf dem Löttringen“.

Relativ große Flächenanteile sind mit Besenginstergebüsch bestanden. Besenginster (*Cytisus scoparius*) bildet auf Kahlschlägen bzw. Windwurfflächen rasch ausgedehnte Bestände. Die Bestände im Untersuchungsraum sind noch vergleichsweise jung, so dass neben dichteren Gebüschstrukturen (Abb. 2 und 3) auch lockere Bestände vorkommen (Abb. 4).

Im Südteil sind Schlagfluren mit Himbeere und Brombeere vorhanden (Abb. 5). Es sind einige wenige Einzelbäume (Traubeneiche und Buche), die als Überhälter auf der Fläche oder am Wegrand erhalten geblieben sind, eingestreut (Abb. 6 und 7).

Die hier benannten Strukturen bieten daher Lebensraumpotenzial für Halboffenlandarten, gehölz- und gebüschbrütende Arten sowie für höhlen- und gebäudebewohnende Arten. Zudem können Arten, die im Bereich von Waldrändern oder Wäldern vorkommen, ebenfalls im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden.



Abb. 2: Ginstergebüsch im Ostteil



Abb. 3: Ginstergebüsch im Westteil





Abb. 4: Brache mit Einzelsträuchern



Abb. 5: Südrand



Abb. 6: Überhälter



Abb. 7: Einzelbäume am Wegrand



6 Datengrundlagen

6.1 Messtischblattabfrage des LANUV

Als Datengrundlage werden die Angaben des LANUV zu Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB 4612 (Iserlohn), Quadrant (3)) herangezogen (LANUV NRW o.J.A)². Dieses umfasst die von der Planung betroffenen Bereiche.

Laut VV-Artenschutz (MKULNV NRW 2016) sind bei der Betrachtung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten sämtliche Arten zu berücksichtigen, für die Nachweise auf MTB-Basis (1:25.000) vorliegen, sofern nicht aufgrund der im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen oder aufgrund aktueller Erhebungen eine Funktion als Lebensraum auszuschließen ist.

Daher wird eine gutachterliche Einschätzung des potenziell möglichen Status der aufgeführten Arten im Untersuchungsraum zugefügt. Diese Einschätzung erfolgt auf Grundlage der artspezifischen Habitatansprüche sowie der vorhandenen Biotopstrukturen (siehe Kap. 5).

Säugetiere

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten“ des LANUV NRW o.J.A gibt für den im Untersuchungsraum gelegenen Messtischblattquadranten (MTB-4612-3 Iserlohn) Hinweise zum Vorkommen von vier planungsrelevanten Fledermausarten.

Tab. 1: Angaben des LANUV NRW o.J.A zum Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten und ihre Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens.

Wissenschaftlicher Name	Dt. Name der Art	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (KON)	RL D 2020	RL NRW 2010	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	*	2	Vorkommen möglich
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	*	3	Vorkommen möglich
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	*	*	Vorkommen möglich
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	*	*	Vorkommen möglich

Zu Tab. 1:

Rote-Liste-Kategorien:

1 – vom Aussterben bedroht
2 – stark gefährdet
3 – gefährdet
G – Gefährdung unbekannten Ausmaßes
V – Art der Vorwarnliste
D – Daten unzureichend
* – ungefährdet
R – durch extreme Seltenheit gefährdet

Abkürzungen Tabellenkopf:

RL D = Rote Liste Deutschland (MEINIG ET AL. 2020)
RL NRW = Rote Liste NRW (MEINIG H. U. ET AL. 2010)
EHZ = Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region):
G = günstig
U = unzureichend
S = schlecht
X = unbekannt
- = neg. Tendenz, + = pos. Tendenz

² zuletzt abgerufen 04/2025



Vögel

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten“ des LANUV NRW o.J.A gibt Hinweise für ein Vorkommen von 26 planungsrelevanter Vogelarten, für den Bereich des betroffenen Messtischblatts (MTB-4612-3 Iserlohn).

Tab. 2: Angaben des LANUV NRW o.J.A zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten und ihre Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens.

Wissenschaftlicher Name	Dt. Name der Art	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (KON)	RL D 2020	RL NRW BV 2021	Vorkommen als Brut-/Rastvogel möglich
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	*	3	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	*	*	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U-	3	3	Vorkommen als Nahrungsgast möglich
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U-	V	3	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	*	3	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	*	*	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	*	3	Vorkommen als Nahrungsgast möglich
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	3	3	Vorkommen als Nahrungsgast möglich
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	*	*	Vorkommen als Nahrungsgast möglich
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	*	V	Vorkommen als Nahrungsgast möglich
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U-	V	3	Vorkommen als Nahrungsgast möglich
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	3	3	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich



Wissenschaftlicher Name	Dt. Name der Art	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (KON)	RL D 2020	RL NRW BV 2021	Vorkommen als Brut-/Rastvogel möglich
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	*	*	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	V	3	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	Nachweis Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden	G	*	*	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	*	3	Vorkommen als Nahrungsgast möglich
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	V	3	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	*	2	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	*	*	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	3	3	Vorkommen als Brutvogel und Nahrungsgast möglich

Zu Tab. 2:

Rote-Liste-Kategorien:

0 – Ausgestorben oder verschollen
1 – vom Aussterben bedroht
2 – stark gefährdet
3 – gefährdet
G – Gefährdung unbekannten Ausmaßes
V – Art der Vorwarnliste
D – Daten unzureichend
* – ungefährdet
S = Einstufung dank Schutzmaßnahmen
k.A. – keine Angabe

Abkürzungen Tabellenkopf:

RL D = Rote Liste Deutschland (RYSILAVY ET AL. 2020)
RL NRW BV = Rote Liste NRW (SUDMANN ET AL. 2021)
EHZ = Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region):
G = günstig
U = unzureichend
S = schlecht
X = unbekannt
- = neg. Tendenz, + = pos. Tendenz

6.2 Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS)

Als Datengrundlage werden außerdem die Angaben des LANUV aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS) berücksichtigt. Hier werden unter anderem auch Angaben zu Vernetzungsbiotopen, geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft sowie Fundorte/ -punkte von planungsrelevanten Arten angegeben.

Die Datenfrage des @LINFOS ergab einen Brutnachweis für den Waldkauz und einen Brutnachweis für den Schwarzspecht aus dem Jahr 2013, welche ca. 800 m und 700 m südöstlich des UR



festgestellt wurden. Darüber hinaus wurden 2013 ca. 1,3 km und 1,6 km südöstlich zwei Brutnachweise für den Waldlaubsänger festgestellt (LANUV NRW o. J.B)³.

6.3 Informationen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Neben der Auswertung der Fachinformationssysteme des LANUV wurde eine Abfrage zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum an die folgenden amtlichen und ehrenamtlichen Institutionen gestellt (via E-Mail am 28.02.2025):

- Untere Naturschutzbehörde
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)
- Naturschutzzentrum Märkischer Kreis
- BUND Märkischer Kreis
- NABU Märkischer Kreis

Es wurde grundsätzlich um eine Rückmeldung bis zum 21.03.2025 gebeten. Folgende Institutionen gaben Auskunft über ein Vorkommen von Arten im Untersuchungsraum:

- **Untere Naturschutzbehörde Märkischer Kreis** (Mail vom 03.03.2025): *... In dem zu betrachtenden Radius sind der Unteren Naturschutzbehörde keine Erkenntnisse zum Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt. ...*
- **NABU Märkischer Kreis** (Mail vom 28.02.2025): *... unser Kreisverband führt keinerlei Kartierungsarbeiten durch. Wenden Sie sich bitte an die untere Naturschutzbehörde des Märk. Kreises in Lüdenscheid. ...*
- **Naturschutzzentrum Märkischer Kreis** (Mail vom 19.03.2025): *... in dem abgegrenzten UG haben von Seiten des Naturschutzzentrum MK e.V. keine Untersuchungen stattgefunden. Daher kann ich Ihnen nicht weiterhelfen. Auf den nach aktuellen offiziellen Luftbild sind auf dem alten Waldstandort, dem UG, noch Strukturen die auf ein Vorkommen von Neuntöttern hindeuten. ...*

Weitere Rückmeldungen sind nicht eingegangen.

³ zuletzt abgerufen 04/2025



7 Zu berücksichtigendes Artenspektrum

Aufgrund der Ausführungen in Kapitel 5 (Lebensraumpotenzial) und Kapitel 6 (Datengrundlage) ergibt sich folgendes, in der Artenschutzvorprüfung zu berücksichtigendes, planungsrelevantes Artenspektrum (Tab. 3).

Tab. 3: zu berücksichtigendes planungsrelevantes Artenspektrum.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielle Nutzung des Untersuchungsraumes
Säugetiere		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Quartiervorkommen / Nahrungshabitat
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Quartiervorkommen / Nahrungshabitat
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Quartiervorkommen / Nahrungshabitat
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Quartiervorkommen / Nahrungshabitat
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Brutvogel/ Nahrungshabitat
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Brutvogel/ Nahrungshabitat
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nahrungshabitat
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Brutvogel/ Nahrungshabitat
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Brutvogel/ Nahrungshabitat
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Brutvogel/ Nahrungshabitat



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielle Nutzung des Untersuchungsraumes
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nahrungshabitat
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Brutvogel/ Nahrungshabitat
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nahrungshabitat
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nahrungshabitat
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Brutvogel/ Nahrungshabitat
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Brutvogel/ Nahrungshabitat
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	Brutvogel/ Nahrungshabitat
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Brutvogel/ Nahrungshabitat
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Brutvogel/ Nahrungshabitat
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	Brutvogel/ Nahrungshabitat
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Brutvogel/ Nahrungshabitat
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Brutvogel/ Nahrungshabitat



7.1 Ermittlung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten

Es ist zu prüfen, ob sich für die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden sowie nachgewiesenen planungsrelevanten Arten artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten ergeben können. Entsprechend Tab. 3 sind im vorliegenden Fall die Artengruppen Fledermäuse und Vögel betrachtungsrelevant.

Fledermäuse

Gemäß der Datenrecherche und Auswertung von Daten Dritter ist von einem Vorkommen der Fledermausarten Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus und Zwergfledermaus auszugehen.

Ein Quartiervorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten (Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus) im Untersuchungsraum ist nicht auszuschließen, da sich nördlich in ca. 90 m Entfernung zur Fläche zur Errichtung der FF-PV-Anlage ein Einfamilienhaus befindet. Jedoch kommt es im Zuge der Errichtung der FF-PV-Anlage nicht zu einem Verlust des bestehenden Gebäudes. Ein Eintreten des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für das Große Mausohr, die Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus ausgeschlossen werden.

Das Vorhandensein geeigneter Baumhöhlen, die eine Quartierfunktion für die baumbewohnende Fledermausart Fransenfledermaus übernehmen können, ist im Untersuchungsraum nicht auszuschließen. Vorhabenbedingt kommt es zu keiner Beseitigung von Höhlenbäumen mit Quartierfunktion. Ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit auszuschließen. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für die Fransenfledermaus ausgeschlossen werden.

Die Funktion als Nahrungshabitat bleibt auch nach Errichtung der FF-PV-Anlage und dem Abschluss der Bauaktivitäten grundsätzlich erhalten und eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Fledermäusen kann zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen werden, da weder Nachtbaustellen noch eine nächtliche Beleuchtung eingerichtet werden.

Die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG kann für die im Untersuchungsraum möglicherweise vorkommenden Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Vögel

Für häufige, ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.d.R. nicht erfüllt sind, da sie gering spezifische Lebensraumansprüche besitzen. Diese Arten suchen jedes Jahr neue Brutstandorte auf und legen ihre Nester jährlich neu an. Sie werden daher nicht vertiefend betrachtet.

Nahrungsgäste, Durchzügler sowie Gastvögel werden ebenfalls nicht vertieft betrachtet. Es ist davon auszugehen, dass die Arten sich nur temporär z. B. zur Nahrungssuche im Gebiet aufhalten und mobil genug sind, dass sie während der Arbeiten zur Errichtung der FF-PV-Anlage ausweichen können. Die Funktion als Nahrungsfläche für die Arten bleibt auch nach Errichtung der FF-PV-



Anlage und dem Abschluss der Bauaktivitäten grundsätzlich erhalten. Gemäß BfN 2006 können zahlreiche Vogelarten die Randbereiche von FF-PV-Anlagen als Jagd- und Nahrungsgebiete nutzen.

Hinsichtlich der planungsrelevanten, potenziell vorkommenden Brutvogelarten (siehe Tab. 3) ist zu unterscheiden, welche Habitatsprüche diese Arten besitzen. Eine Betroffenheit von gebäudebrütenden planungsrelevanten Vogelarten kann ausgeschlossen werden, da es im Rahmen der Errichtung der FF-PV-Anlage nicht zum Abbruch von Gebäuden und somit zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Eine Betroffenheit von Waldvogelarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da im Rahmen der Errichtung der FF-PV-Anlage keine Bäume gefällt werden und es somit zu keiner baubedingten Tötung und Verletzung von Individuen, ihren Nestern oder zu einer Zerstörung von Gelegen kommt. Das Vorhandensein geeigneter Baumhöhlen, die als Niststandorte für höhlenbrütende Vogelarten dienen können, ist im Untersuchungsraum nicht auszuschließen. Jedoch kommt es vorhabenbedingt zu keiner Beseitigung von Höhlenbäumen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist somit für diese Arten nicht erfüllt.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist von den in Tab. 3 aufgeführten Vogelarten damit nur für die potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden Halboffenlandarten (Neuntöter, Bluthänfling und Feldsperling) möglich.

Die Errichtung der FF-PV-Anlage kann aufgrund kleinflächiger Gehölzentfernung eine Betroffenheit für Neuntöter, Bluthänfling und Feldsperling verursachen, sofern die Entfernung der Gehölze nicht gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d. h. zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar eines jeden Jahres erfolgt. Eine Betroffenheit kann zudem verursacht werden, sofern die Bautätigkeit nicht außerhalb der Brutzeiten dieser Arten (März bis Ende September) erfolgt oder die Bauarbeiten vor Beginn der Brutzeit starten, sodass eine Störung bei Ankunft der Arten bereits vorhanden ist und diese sich in diesem Bereich nicht ansiedeln. Im Fall einer Bauausführung im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar kann eine Tötung/ Verletzung von Individuen infolge einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten generell ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfrist, sowie Durchführung der Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeiten der Arten kann eine Tötung von Individuen und eine Zerstörung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten und somit eine Betroffenheit dieser Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingt kommt es lediglich zu temporären und sehr kleinflächigen akustischen und visuellen Störungen durch den Baubetrieb, inkl. Bewegungen z. B. durch Fahrzeugbetrieb sowie Zwischenlagerung von Baumaterial. Wartungsarbeiten finden zwar ganzjährig, aber nur temporär und punktuell statt. Die von den Modulen überschirmten Flächen weisen auch nach Errichtung der FF-PV-Anlage und dem Abschluss der Bauaktivitäten eine grundsätzliche Habitatfunktion auf. Eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten. Bei den o.g. Arten (Neuntöter, Bluthänfling und Feldsperling) handelt es sich zudem um Arten, die jedes Jahr neue Brutstandorte aufsuchen und ihre Nester jährlich neu anlegen. Da im weiteren Umfeld gleichartige Habitatstrukturen vorhanden sind, die als Ausweichlebensräume genutzt werden können, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Es ist davon auszugehen, dass somit auch der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt wird.



Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für die im Untersuchungsraum möglicherweise auftretenden Vogelarten unter Berücksichtigung der nach § 39 Abs. 5 BNatSchG vorgeschriebenen Rodungsfristen und einer Durchführung der Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeiten, ausgeschlossen werden.



8 Fazit

Die ksolar Projekt GmbH plant als Bauherr die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) mit Zaunanlage in 58762 Altena (Märkischer Kreis).

Hierzu soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne von § 12 BauGB mit der Bezeichnung Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Nr. 12 – „Solarfeld Evingsen Lilien Hagen“ aufgestellt werden. Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 2,46 ha.

Die Fläche liegt nordöstlich der Kleinstadt Altena, welche im Westen des Märkischen Kreis liegt, in einer Höhenlage von ca. 385 m. Es handelt sich um eine Windwurffläche auf einer Hügelkuppe. Die Fläche wird nördlich durch einen Wirtschaftsweg und eine weitere Windwurffläche, östlich und südlich durch Gehölz, sowie westlich durch einen Eichen-Birkenwald begrenzt.

Das LANUV (LANUV NRW o.J.A) macht Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten **Säugetieren (hier Fledermäuse) und Vögeln, die in der vorliegenden Artenschutzprüfung behandelt werden.**

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (Stufe I) wird geprüft, ob und bei welchen Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können. Potenziell ist mit Vorkommen verschiedener Fledermausarten und verschiedenen Brutvogelarten zu rechnen.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten i.S.d. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingt kommt es nicht zur Beseitigung von Strukturen mit Quartierfunktion oder Betroffenheit von Nahrungshabitaten.

Für die Artengruppe der Vögel und dabei insbesondere die Halboffenlandarten kann das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten i.S.d. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungsfristen und einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Die Entfernung der Gehölze und Bautätigkeiten erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September (siehe auch § 39 Abs. 5 BNatSchG).

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Vorhaben, kann bei Einhaltung der o.g. Maßnahmen ausgeschlossen werden.



Literatur und Quellen

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (Hg.): TIM-online 2.0. Geobasis NRW (o.J.) (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>)

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hg.) (2006): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (O.J.A): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Planungsrelevante Arten, Artenschutzmaßnahmen (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>)

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (O. J.B): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) (<https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>)

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R.; LANG, J.; BACH, L. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2)

MEINIG H. U.; VIERHAUS, H.; TRAPPMANN, C.; HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen.

MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR-UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Berichte zum Vogelschutz (57)

SUDMANN, S. R.; SCHMITZ, M.; GRÜNEBERG, P.; HERKENRATH, M.; JÖBGES, M. M. (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. In: Charadrius 57 (3-4), S. 75–130

